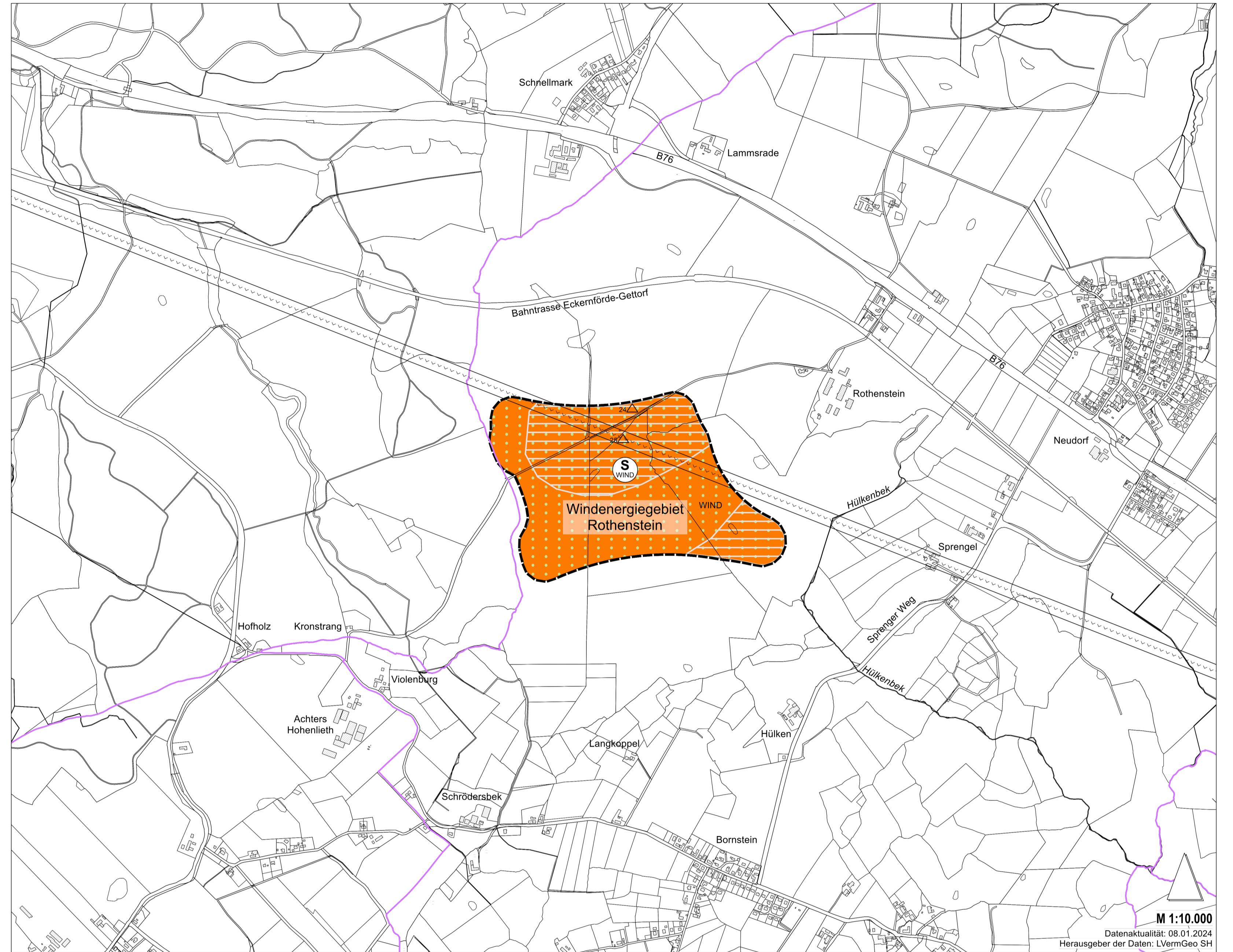


8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c Baugesetzbuch (BauGB) -

für das Gebiet "Windenergiegebiet Rothenstein" zwischen der Bahntrasse Eckernförde-Gettorf im Norden, Rothenstein im Osten, Langkoppel und Hülken im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6).

Bauflächen
(\$ 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Nr. 1a WindBG und § 249c BauGB)

Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet

Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

Archäologisches Interessensgebiet

Grabhügel (überpflügt)



Grabhügel (gut erhalten) Denkmallistennummer: aKD-ALSH-3313

Kennzeichnungen

Bestehende Richtfunktrasse

25 m Schutzstreifen beidseitig der Trasse

Darstellungen ohne Normcharakter

Gemeindegebietsgrenze

Flurstücksgrenze

z.B. 5/11 Flurstücksbzeichnung

Vorhandene Gebäude

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

A) Textliche Darstellung zur Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet

Die dargestellte Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1a WindBG ist vorrangig für die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen nach § 3 Nummer 15a des Erneuerbare Energien-Gesetzes sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die Windenergieanlagen bestimmt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig, soweit sie die dargestellten Sonderbaufläche nicht entgegensteht.

B) Textliche Darstellung zum Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Das in der Planzeichnung dargestellte Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land überlagert die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet.

Für das Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land bestimmt die Gemeinde Neudorf-Bornstein folgende geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Energiespeicheranlagen und ihren Netzzuschluss:

1. Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen

1.1 In Betracht kommende baubedingte Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen

- Einhalten einer Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar (Schutz von Gehölzbrütern)
- bei Fällung von Bäumen mit Stammdurchmessern > 30 cm sind diese zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode von Fledermäusen im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28./29. Februar durchzuführen (Schutz von Fledermäusen)
- Einhalten einer Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar Februar (Schutz von Offenlandbrütern)
- Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld durch Vergrämung (Schutz von Offenlandbrütern)
- Einhalten einer Bauzeitenregelung außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum von mindestens vom 01. Dezember bis 28./29. Februar (Schutz von Amphibien)
- Errichtung von Amphibien-Schleusenzäunen in potenziell betroffenen Bereichen (Schutz von Amphibien)
- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung

1.2 In Betracht kommende anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Schutz von Großvögeln)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Schutz von Großvögeln)

1.3 In Betracht kommende betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen

- Abschalten der Windenergieanlagen zur Wochenstunden- und Migrationszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 10. Mai bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang bei entsprechenden Witterungsbedingungen (Schutz von Fledermäusen)
(vgl. auch § 6b Absatz 5 Satz 2-3 WindBG: „Zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der Windenergieanlage an Land hat die Zulassungsbehörde stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen. Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Antragstellers auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich der Windenergieanlage anpassen.“)

2. Minderungsmaßnahmen für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen

2.1 In Betracht kommende baubedingte Minderungsmaßnahmen für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen

- ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Vermeidung des Inanspruchnahmen sensibler Bereiche wie gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- boden- und grundwasserschonender und rückstandsloser Rückbau

2.2 In Betracht kommende anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen

- Begrenzung der maximal versiegelten Fläche
- Integration von standortangepassten Typen von Biotopelementen
- Dachbegrünung
- Sicherstellung, dass bei thermischer Beeinflussung des Grundwassers und von Oberflächengewässern diese gering gehalten wird

2.3 In Betracht kommende betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen

- Pflegekonzept zur Förderung und Entwicklung autochthoner, standorttypischer, artenreicher Pflanzengesellschaften

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neudorf-Bornstein vom 26.06.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld am 04.06.2025.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 08.07.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand am 16.09.2025 statt.

4. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2025 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Umweltinformationen und Stellungnahmen haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXXX.XXXX bis XX.XX.XXXX während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am XX.XX.XXXX im Bekanntmachungsblatt XXXXXX des Amtes Dänischer Wohld ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-danischer-wohld.de“ und über das Beteiligungstool Bauleitplanung Online zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.XXXX geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neudorf-Bornstein hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans am XX.XX.XXXX beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom Az.: erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am im Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am wirksam.

Neudorf-Bornstein, den
Christoph Arp
Der Bürgermeister

HINWEISE

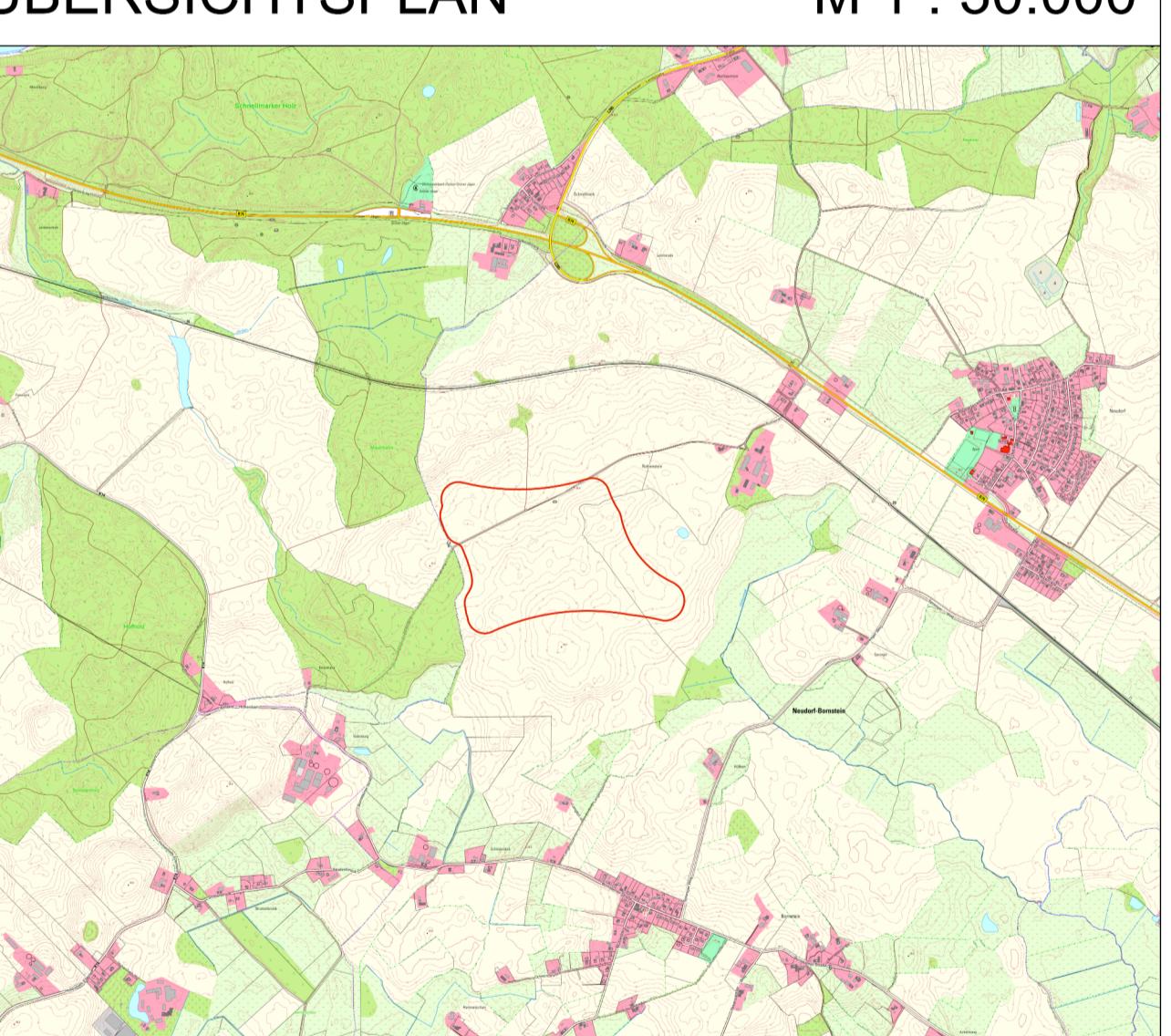
Denkmalschutz

Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet. Es ist mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG SH) unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob gemäß § 14 DschG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Meldepflicht gemäß § 15 DschG SH für archäologische Funde ist zu beachten.

Flugsicherheit

Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche sind als Luftfahrthindernisse einzustufen und nach § 14 Luftverkehrsgegesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sind die Anforderungen der Gefahrenfeuer an Windenergieanlagen geregelt. Für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von über 100 Metern besteht als hindernisrelevante Bauwerke für die Luftverkehrssicherheit die Pflicht zur Kennzeichnung durch Gefahrenbefeuerung und / oder farbige Markierung.

ÜBERSICHTSPLAN



8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein

Entwurf zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB
Stand: 13.01.2026

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c Baugesetzbuch (BauGB) - für das Gebiet: zwischen der Bahntrasse Eckernförde-Gettorf im Norden, Rothenstein im Osten, Langkoppel und Hülken im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen

bearbeitet durch:
clausen-seggelke
stadtplaner
Lippelstraße 1
20097 Hamburg
Fon: 040 / 2840340 Fax: 040 / 28054343